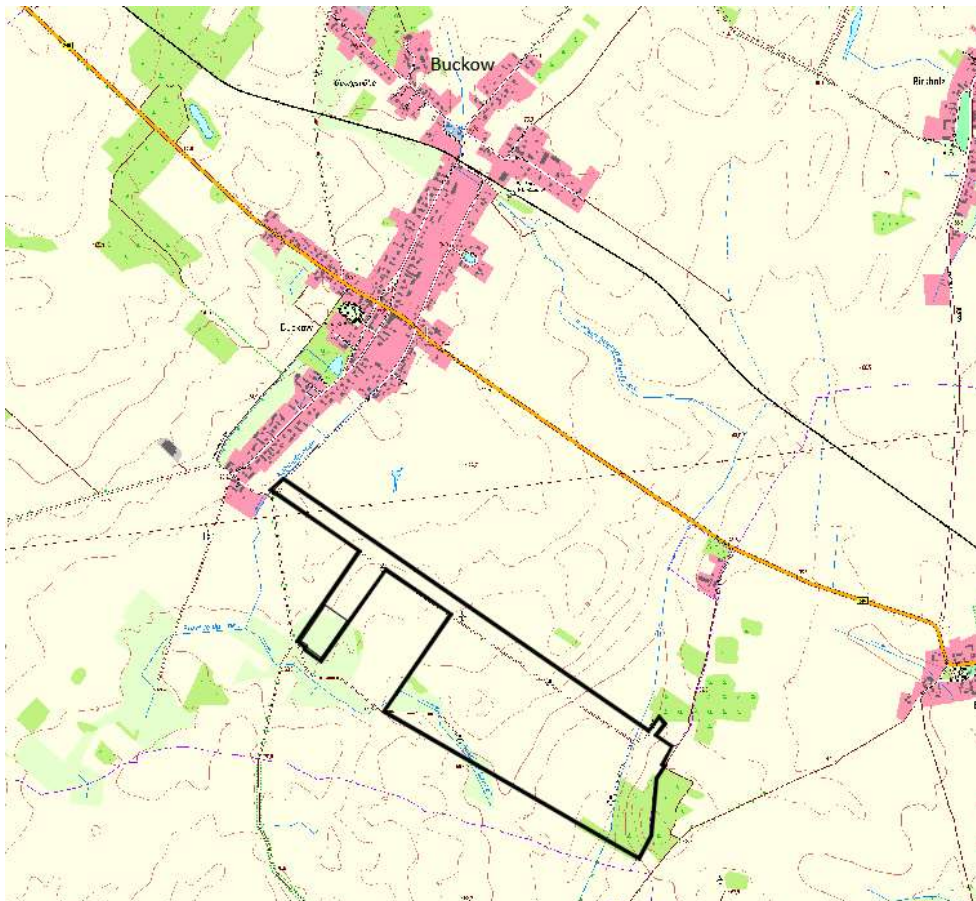


Aufhebung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Windpark Buckow Süd“
im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf



DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

September 2024

Verfahrensstand – Vorentwurf

bestehend aus Satzung, Verfahrensvermerke, Begründung

Vorentwurf

Folgende Satzung zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ wird aufgestellt:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Er hat eine Größe von ca. 6,14 ha in der Flur 1 der Gemarkung Buckow südlich der Ortslage Buckow.

Die Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs werden in der Abbildung 1 dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 147, 148, 193, 623, 624, 625, 627, 628 (Stand der Satzung 26.06.2001) – vgl. Abbildung 1. Die Flurstücksbezeichnungen sind unverändert. Innerhalb des Geltungsbereichs (auf einer Teilfläche des Flurstück 193) ist eine 1804 m² private Grünfläche festgesetzt, die als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (Sukzessionsfläche) dient.

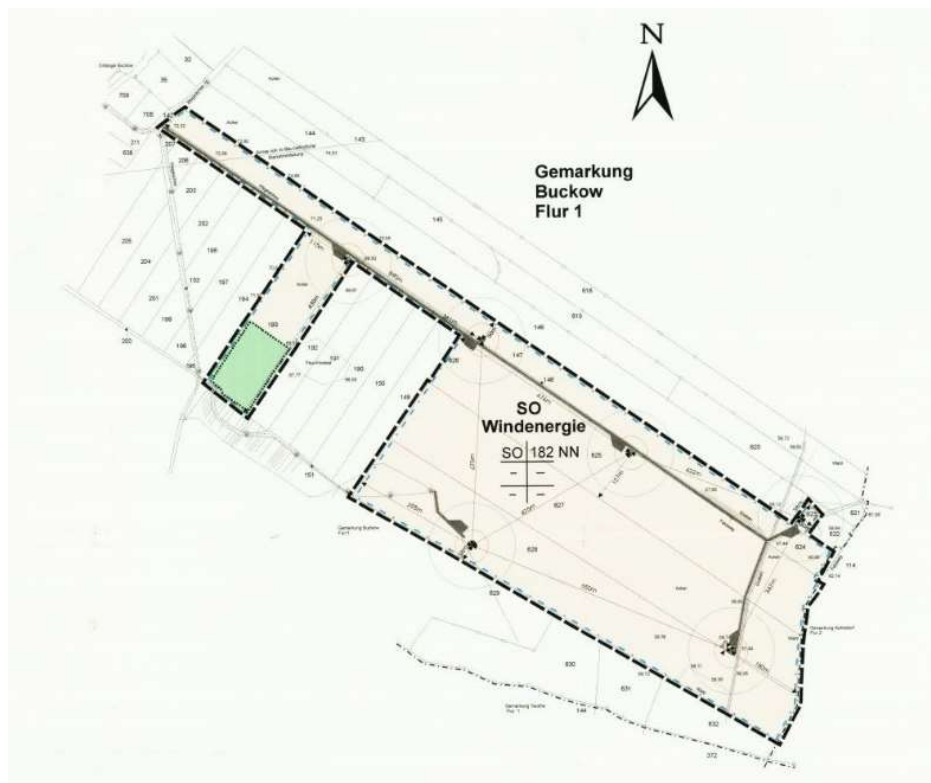


Abbildung 1: Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ (Auszug aus der Planzeichnung); Geltungsbereich – schwarz umrandet, private Grünfläche – hellgrün.

§ 2 Aufhebung

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ vom Tag der Bekanntmachung (22.08.2001) werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

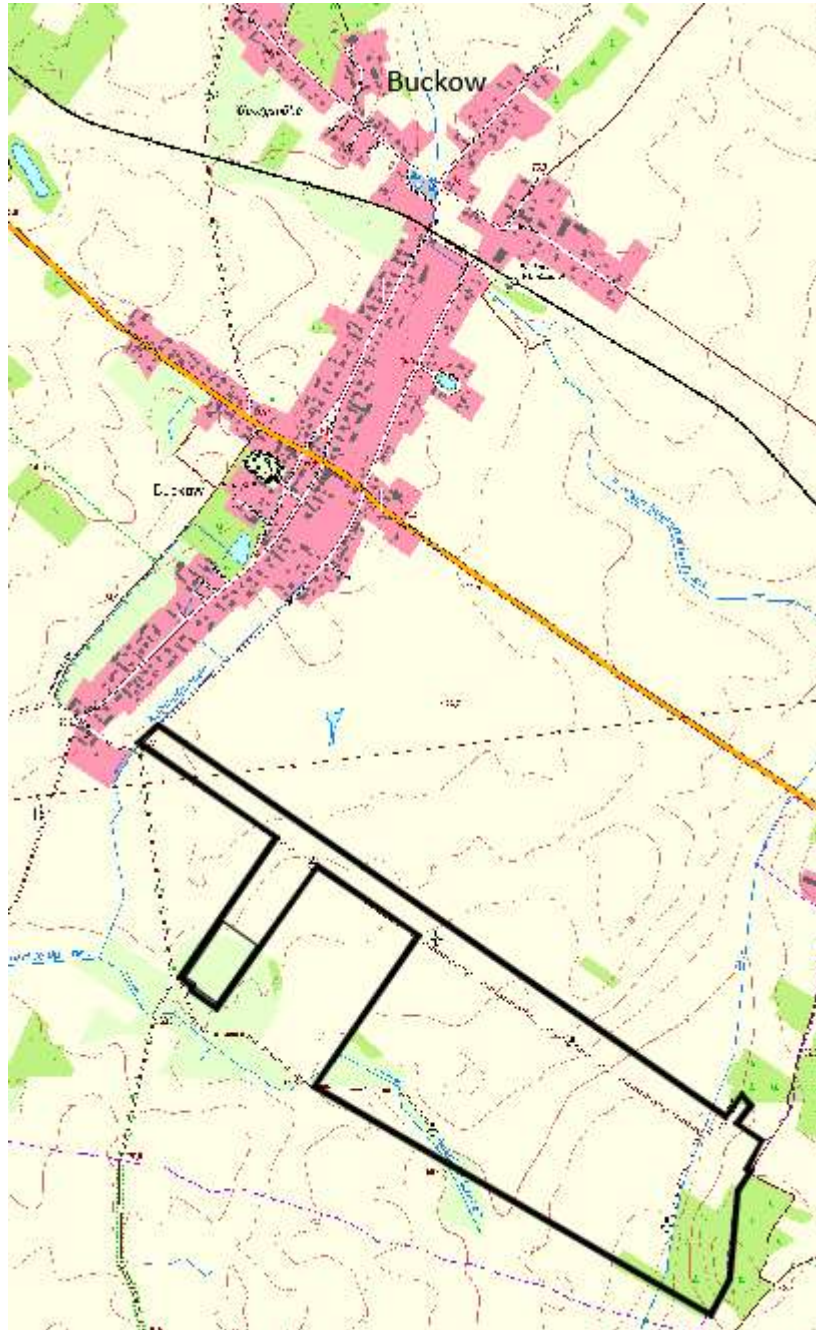
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf vom 17.09.2024 (B-0500/2024), dessen ortsüblich Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf erfolgt.

Wird im Verfahren ergänzt....

**Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“
der Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Ortsteil Buckow**



Begründung zum Vorentwurf

September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
2. Bestandsplan	6
2.1 Rechtskraft des vBP	6
2.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches	6
3. Übergeordnete Planung	8
Landesentwicklungsplan	8
Regionalplan	8
Flächennutzungsplan.....	9
Landschaftsprogramm.....	9
Landschaftsrahmenplan	9
4. Planinhalte.....	10
5. Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen.....	10
6. Mögliche Auswirkungen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung.....	10
7. Umweltbelange	11
8. Quellen	15

1. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die damalige Gemeinde Buckow hatte für den Windpark Buckow Süd den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ (nachfolgend vBP) aufgestellt zur Festsetzung von Sondergebieten für die Standorte von sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von 182 m ü. NN.

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Buckow-Süd“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandsparkes und dessen geringfügige Erweiterung an. Im Geltungsbereich des vBP aus dem Jahr 2001 stehen gegenwärtig sechs Windenergieanlagen (WEA), die unter Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zur Ortslage durch größere und leistungsfähigere WEA ersetzt werden sollen.

Der vBP steht dem Repowering der sechs WEA mit seinen Festsetzungen zu Anlagenhöhe und -standorten entgegen, weshalb die Satzung aufgehoben wird. Zudem wurde das Vorhaben Windpark Buchholz Süd gemäß vBP realisiert und damit ist der vBP funktionslos.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Repoweringvorhabens ist in der Privilegierung von WEA gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB verankert in Verbindung mit § 249 Absatz 3 BauGB. Die Anlagengenehmigung erfolgt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

2. Bestandsplan

2.1 Rechtskraft des vBP

Der vBP hat am 22.08.2001 mit Bekanntmachung Rechtskraft erlangt. Gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 11.12.2001 zwischen (damaliger) Gemeinde Buckow (vertreten durch den damaligen Amtsdirektor Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf und den damaligen Bürgermeister) und den Vorhabenträgern mit Nachtrag vom 28.12.2001 wurde das Vorhaben umgesetzt.

Die Prokon Regenerative Energien eG als Vorhabenträger und Betreiber des Windparks Buckow-Süd hat die Aufhebung des vBPs beantragt und gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf erklärt, dass gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche infolge der Aufhebung des vBP erhoben werden.

Der städtebauliche Vertrag zum vBP endet gemäß § 7 automatisch mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

2.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches

Die Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs werden in der Abbildung 2 dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 147, 148, 193, 623, 624, 625, 627, 628 (Stand der Satzung 26.06.2001), die Flurstücksbezeichnungen sind unverändert. Innerhalb des Geltungsbereichs (auf einer Teilfläche des Flurstück 193) ist eine 1.804 m² große private Grünfläche festgesetzt, die als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (Sukzessionsfläche) dient.

Die flächenmäßig überwiegende Nutzung ist durch Landwirtschaft geprägt (vgl. Abbildung 3) mit Windkraftnutzung durch sechs WEA auf einem großen Ackerschlag.

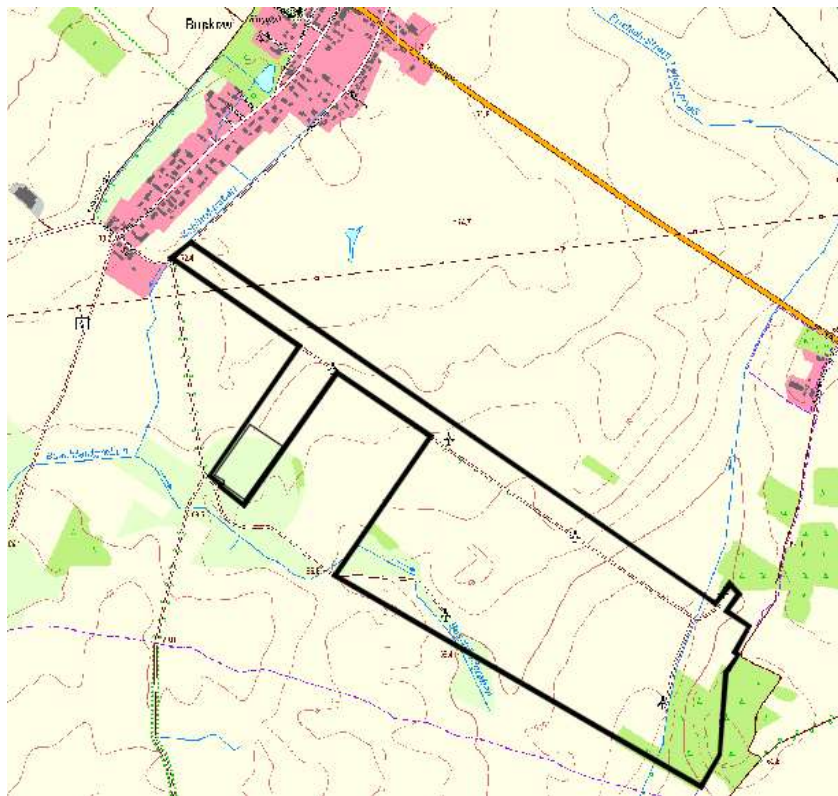


Abbildung 2: Übersichtskarte zur Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs (schwarz umrandet); DTK25 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

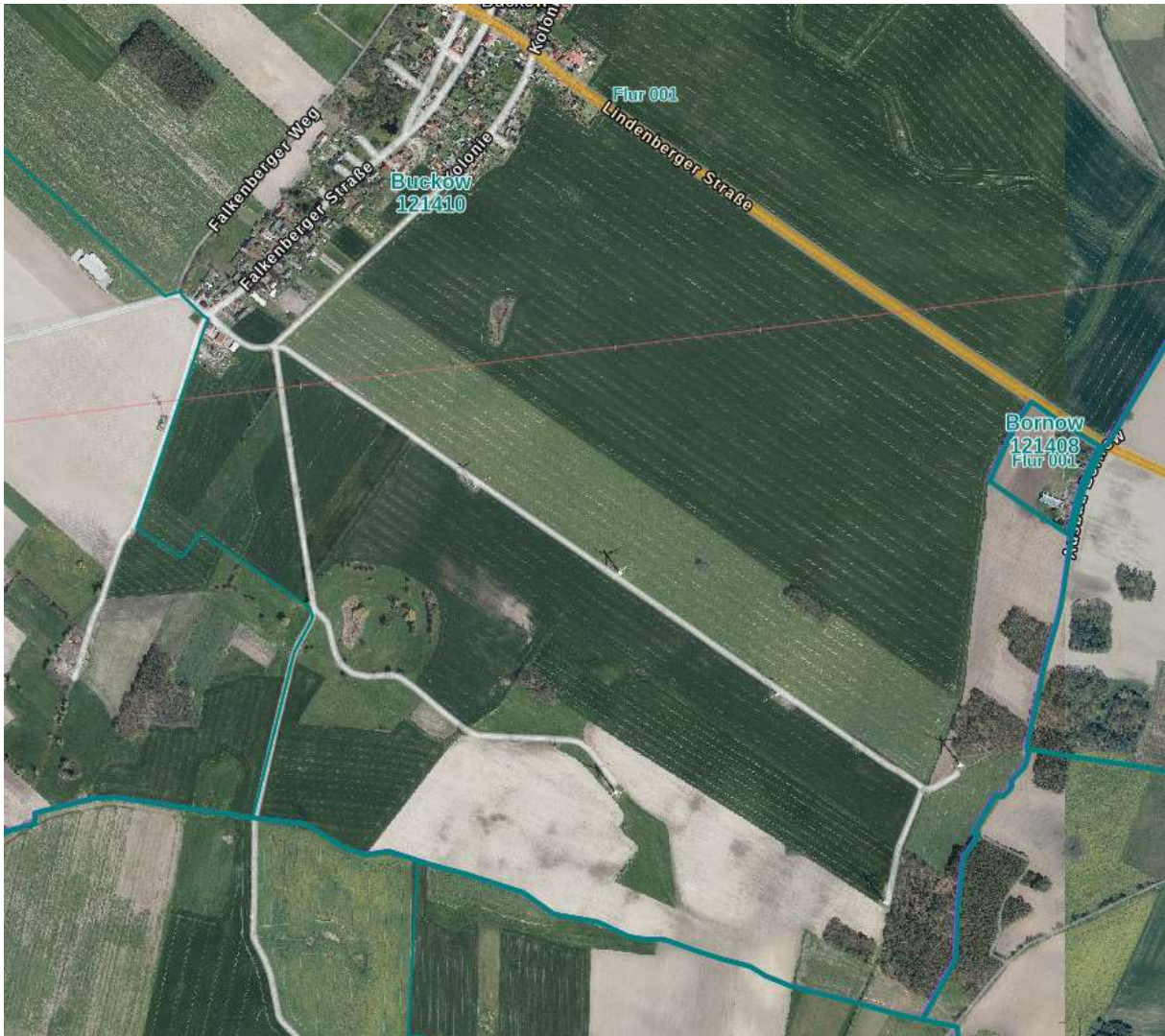


Abbildung 3: Übersichtskarte zur gegenwärtigen Nutzung im Bereich des Vorhabens Windpark Buckow Süd in der Flur 1 Gemarkung Buckow (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; © Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0)

3. Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]) trifft mit seiner Festlegungskarte für den Geltungsbereich der Satzung keine Festlegungen. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf gehört zum Strukturraum Landkreis Oder-Spree.

Regionalplan

Die Planung liegt in der Region Oderland-Spree. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 ist der Sachliche Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" Oderland-Spree in Kraft getreten.

Ein integrierter Regionalplan und ein sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ sind für die Region in Aufstellung.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für alle Gemarkungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in Aufstellung. Die förmliche Beteiligung zum Entwurf erfolgte vom 02.01.2024 bis 09.02.2024.

Im Entwurf für den Ortsteil Buckow sind die Sonderbaugelände des vBP als Sonderbauflächen erneuerbare Energien (Flächen für Windkraftvorhaben) dargestellt.

Landschaftsprogramm

Nach der Karte 2 Entwicklungsziele vom Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro, MLUR 2001) liegt der Geltungsbereich außerhalb von Flächen mit Handlungsschwerpunkt „Erhalt“. Für Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen ist das Entwicklungsziel für Landwirtschaft eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung. Als spezifisches Schutz- und entwicklungsziel ist in der Feldflur von Buckow das Symbol B_w für „Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Wasser dargestellt.“

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Landkreis Oder-Spree flächendeckend dargestellt und beurteilt. Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Er erfasst und bewertet Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild.

Das naturschutzfachliche Entwicklungskonzept vom LRP (2021 Karte E1) zielt für Arten und Lebensgemeinschaften im Geltungsbereich auf die „Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft (vorrangig)“ und für Boden teilweise auf „Verminderung von Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion“ (vgl. Abbildung 4).

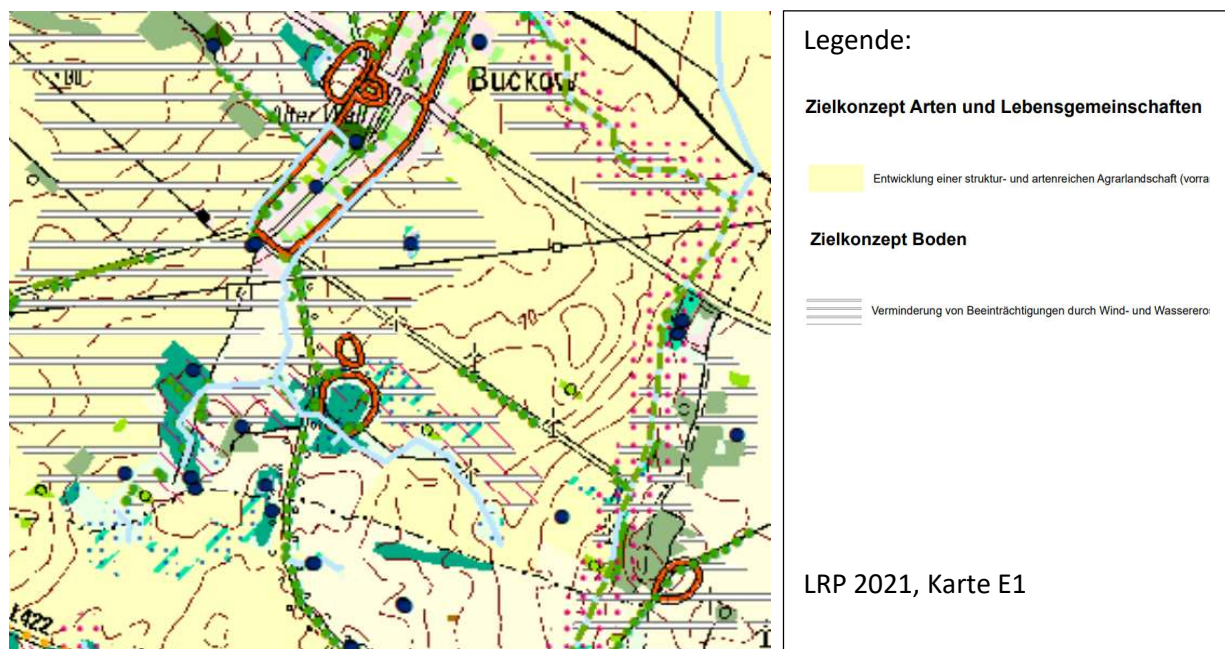


Abbildung 4: Auszug aus der Karte E1 des naturschutzfachlichen Entwicklungskonzepts vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021).

Offen, unstrukturierte Agrarlandschaften sind gemäß Biotopverbund (Maßnahmen - LRP 2021 Karte E3C; vgl. Abbildung 5) Schwerpunktbereiche für die Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen in der Agrarlandschaft (Biotopvernetzung nach § 21 (6) BNatSchG).

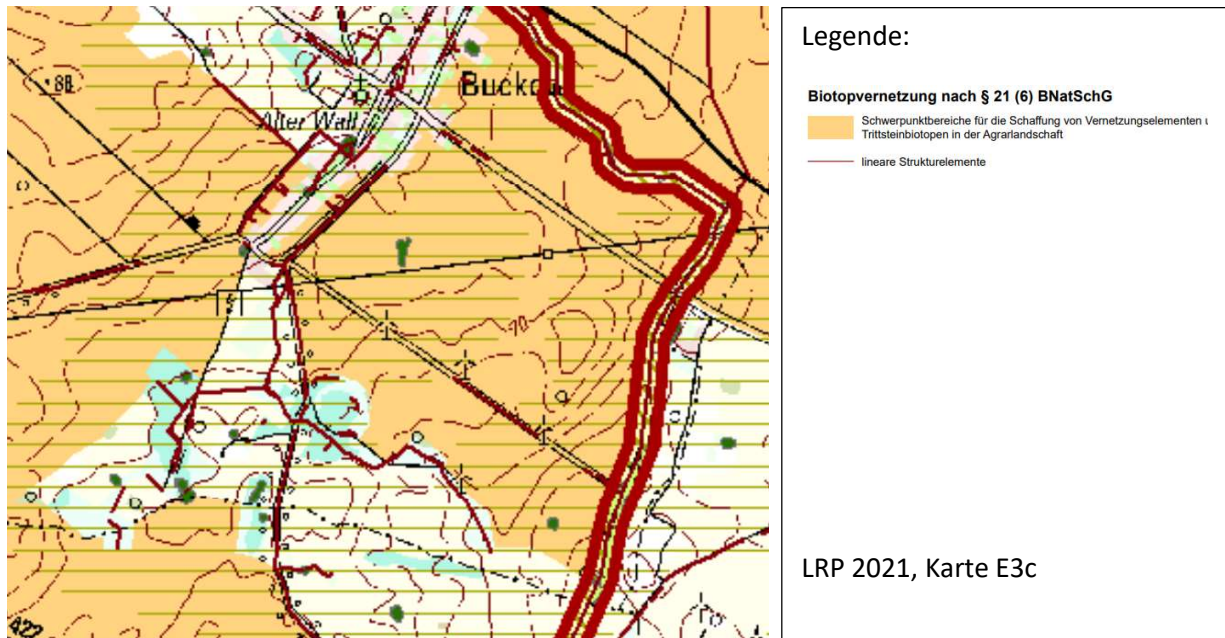


Abbildung 5: Auszug aus der Karte E3c Biotopverbund - Entwicklungsmaßnahmen vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021).

4. Planinhalte

Auf der Planurkunde des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“ erfolgt nach Abschluss des Verfahrens zur Aufhebungssatzung der Hinweis „Dieser Plan ist aufgehoben“. Das Aufhebungsverfahren wird durch eine eigene Verfahrensleiste auf dem Plan dokumentiert.

5. Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Süd“. Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung gelten die Festsetzungen als aufgehoben. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windpark Buckow Süd“ tritt außer Kraft.

6. Mögliche Auswirkungen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung

Nach Aufhebung der Satzung ist der Geltungsbereich (wieder) als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Außerhalb des Geltungsbereichs hat der vBP keine Wirkung entfaltet.

7. Umweltbelange

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Für die Vorbereitung des Umweltberichts zum Entwurf gem. § 2 a BauGB werden nachstehend die voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des vBPs vorgestellt.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufhebung des Plans gehen keine Festsetzungen und Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden geplanter Vorhaben einher. Bestehende WEA genießen Bestandsschutz, ihre Umweltauswirkungen wurden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Vorhabenrealisierung vollumfänglich umgesetzt worden.

Untersuchungsanforderungen für den Umweltbericht der Aufhebungssatzung sind daher nicht ableitbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 (1) BauGB) werden der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Bei der späteren Zulassung von Windenergievorhaben nach § 35 BauGB und § 249 BauGB Absatz 3 (Repoweringanlagen) werden in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Basis für die nachfolgende Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt bilden im Wesentlichen der Landschaftsrahmenplan (LRP 2021, erarbeitet von FUGMANN JANOTTA PARTNER Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdla im Auftrag vom Landkreis Oder-Spree) und das Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg (MLUR 2001).

Zu den natürlichen Ressourcen zählen insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Schutzgut Fläche

Im 6,14 ha großen Geltungsbereich beschränkt sich die aktuelle Flächeninanspruchnahme im Ackerschlag durch Versiegelung auf den Windpark Buckow. Das Fundament einer WEA misst 15 m x 15 m. Fahrspuren und Kranabstellflächen erfolgten in Teilversiegelung mit Betonrecycling oder Grobkies (textl. Festsetzung Nr. 5 vBP), wobei die Zuwegungen vorwiegend entlang von an vorhandenen Landschaftselementen errichtet und eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige zur Minderung erfolgte (textl. Festsetzung Nr. 6 vBP).

Durch die Aufhebung geht kein Flächenbedarf einher. Es ergeben sich keine weiteren Untersuchungsanforderungen für das Schutzgut Fläche.

Schutzgut Boden

Im Geltungsbereich stehen die Bodentypen Braunerde - Fahlerde (60, 70, 71), Braunerde (40, 41, 48, 49, 50, 54, 56, 59) sowie Gley (21, 29, 47) an. Archivböden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung sind bis auf zwei Bodendenkmale nicht vorhanden (LRP 2021 Karte 3). Beeinträchtigungen und Gefährdungen liegen überwiegend nicht vor, partiell sind Böden mit überdurchschnittlich hoher Erosionsgefahr durch Wind - ohne Dauervegetation sowie Ackernutzung auf Moorböden vorhanden (vgl. Abbildung 6).

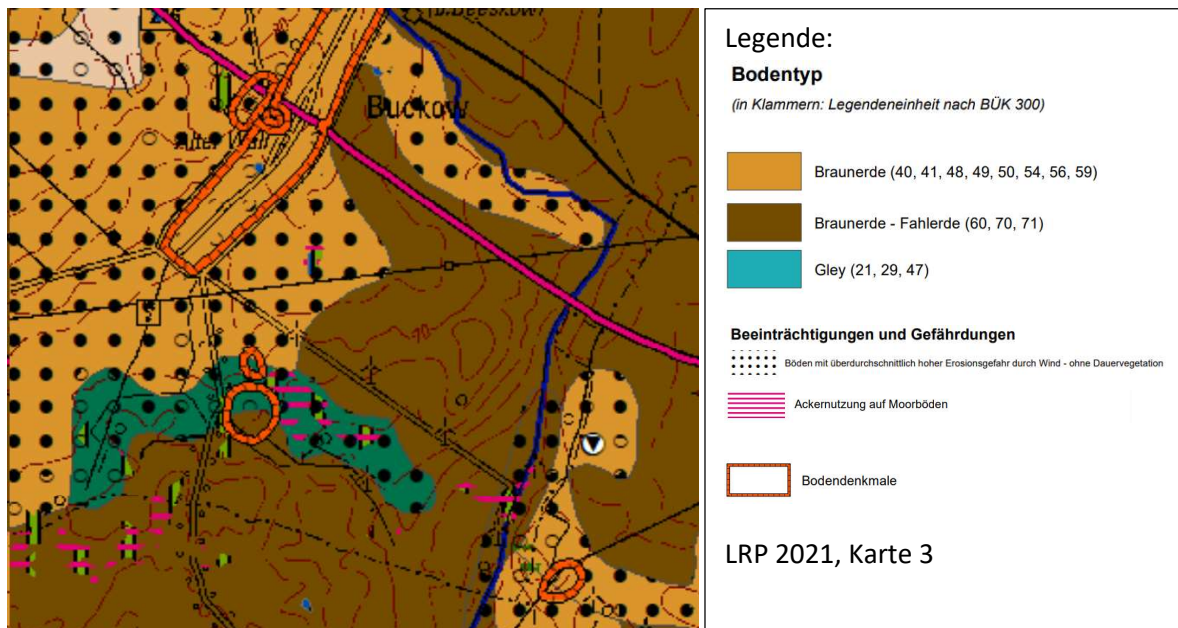


Abbildung 6: Auszug aus der Karte 3 „Boden“ vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021).

Für das Schutzgut Boden sieht das LaPro in Karte 3.2 zur nachhaltigen Sicherung der Potenziale überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden eine bodenschonende Bewirtschaftung vor (vgl. Abbildung 7).

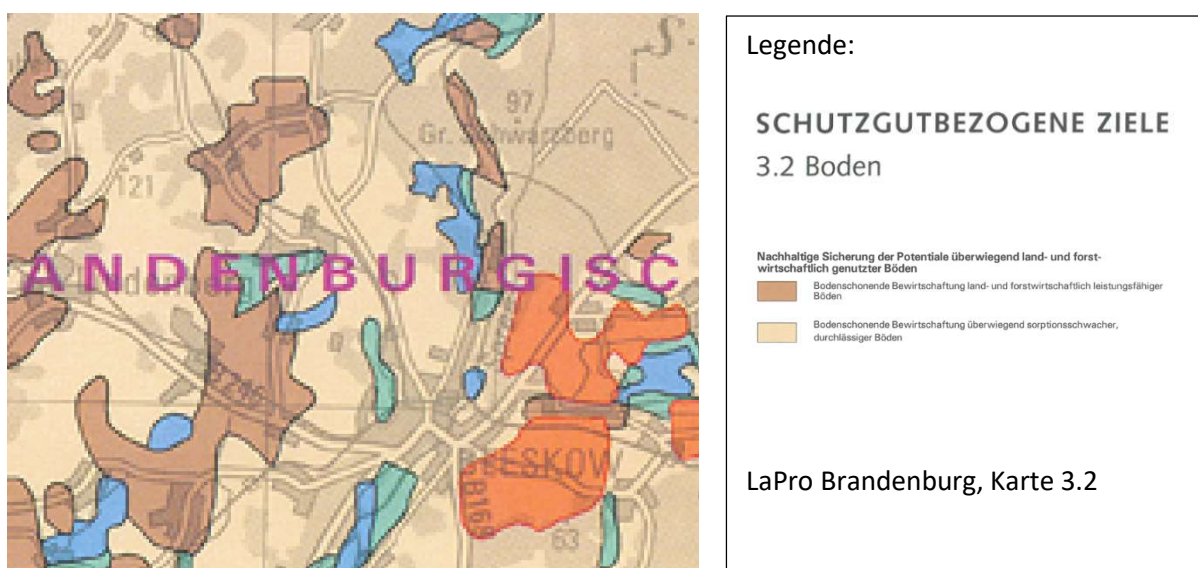


Abbildung 7: Auszug aus der Karte 3.2 „Boden“ vom Landschaftsprogramm Brandenburg.

Durch die Aufhebung geht kein Bedarf an Grund und Boden einher. Es ergeben sich keine weiteren Untersuchungsanforderungen für das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, der Grundwasserflurabstand beträgt > 20 m und die Grundwasserneubildungsrate ist hoch (LRP 2021 Karte 4; vgl. auch Abbildung 8)

Für das Schutzgut Wasser sieht das LaPro in Karte 3.3 zur Sicherung der Grundwasserneubildung und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen für das Gebiet mit überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (Priorität Grundwasserschutz) den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und die Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Vermeidung der Grundwasserneubildung führen, vor.

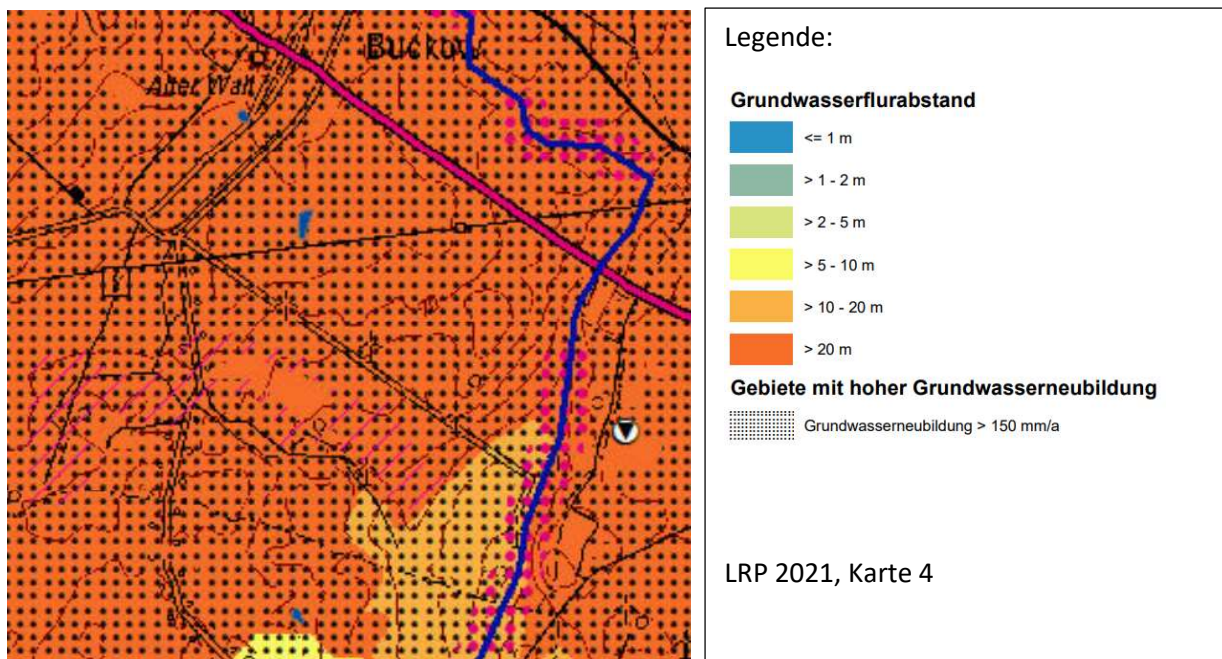


Abbildung 8: Auszug aus der Karte 4 „Wasser“ vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021).

Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind aufgrund der Aufhebung nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine weiteren Untersuchungsanforderungen für das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima/Luft

Karte 5 des LRP (Klima, Lufthygiene, Lärm) ordnet der aktuellen Nutzung (Ackerflächen) Ertragsminderung durch Austrocknung, Auswaschung und Winderosion als Auswirkungen des Klimawandels zu, mit zum Teil aktuell hoher Erosionsgefährdung (an Standorten ohne Dauervegetation).

Für das Schutzgut Klima/Luft zielt das LaPro in Karte 3.4 zur Sicherung der Luftqualität aufgrund Durchlüftungsverhältnisse, auf die Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes

(Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind. Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten gesondert zu prüfen (vgl. auch Abbildung 9).

Der Geltungsbereich betrifft Landwirtschaftsflächen.

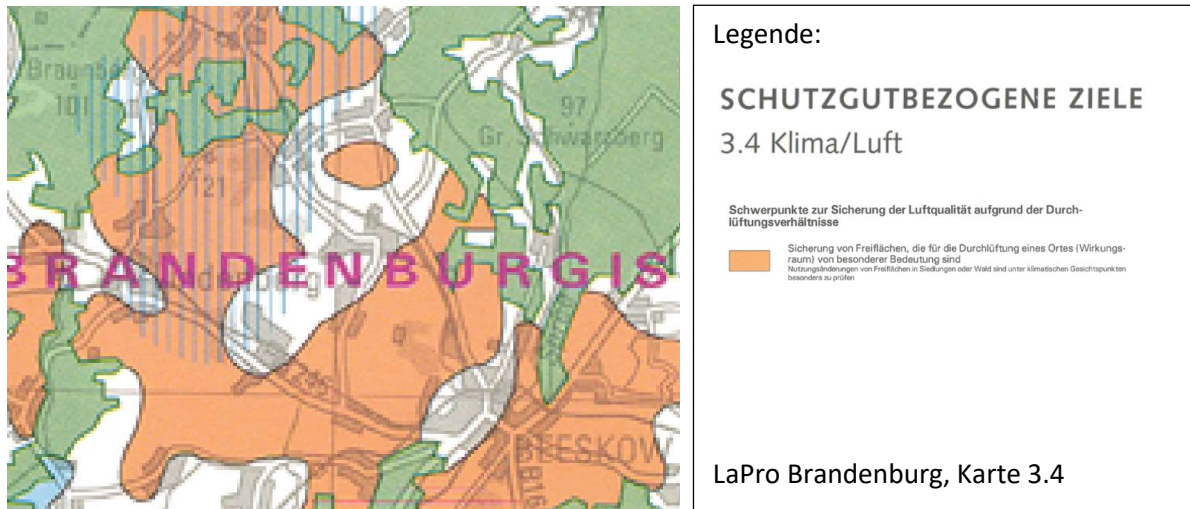


Abbildung 9: Auszug aus der Karte 3.4 „Klima/ Luft“ vom Landschaftsprogramm Brandenburg.

Auswirkungen auf das Makro- bzw. das Mikroklima sind infolge der Aufhebung des vBP nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine weiteren Untersuchungsanforderungen für das Schutzgut Klima/ Luft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Neben den WEA einschließlich Zuwegungen ist im Geltungsbereich der Biototyp Intensivacker vorherrschend (LRP 2021 Karte 1). Potenziell wertvolle Lebensräume (LRP 2021 Karte 2) sind nicht vorhanden. Flächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen (LRP 2021 Karte E3a).

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft sieht das LaPro in Karte 3.1 für die Feldflur den „Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen“ vor.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich außerhalb von Natur (NSG)- und Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie SPA- und FFH- Gebieten. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Weil die Aufhebung des vBP kein Vorhaben plant und keine Festsetzungen trifft, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Region Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet in örtlich schwach reliefiertem Platten- und Hügelland.

Auf einer vierstufigen Qualitätsskala von Entwicklungszielen für das schutzgutbezogene Ziel Landschaftsbild sieht das LaPro in Karte 3.5 „Aufbau und Entwicklung des Landschaftsbildes / bewaldet“ an letzter Stelle vor. Als Entwicklungsschwerpunkt für einzelne Subtypen werden für den Bereich die Sicherung und Entwicklung von Standgewässern, eine kleinteiligere Flächengliederung und eine stärkere Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen benannt.

Karte 6 LRP (Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) beschreibt die vorherrschende Landschaftsbildeinheit als strukturarme Agrarlandschaft ohne prägende Gliederungselemente mit geringer Erlebniswirksamkeit.

Das Gebiet hat somit eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Aufhebung des vBP bewirkt keine direkten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, auch wenn in Folge der Aufhebung zukünftig höhere Windkraftanlagen planungsrechtlich zulässig sind. Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und es ergeben sich keine weiteren Untersuchungsanforderungen.

Schutzgut Mensch (Erholung)

Für das schutzgutbezogene Ziel Erholung beschreibt das LaPro in Karte 3.6 allgemein die „Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit“ ohne spezielle Ziele.

Die Fortschreibung LaPro - Teilplan Landschaftsbild (MLUK 2022) wertet die Bedeutung des Landschaftsbildes auf einer sechsstufigen Skala mit gering – mittel (3) ein.

Als Erholungsinfrastruktur ist der östlich vom Geltungsbereich verlaufende überregionale Radweg (Karte 6, LRP Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) zu nennen. Als Beeinträchtigungen und Gefährdungen aus dem Sektor Energie und Rohstoffe sind die vorhandenen Windkraftanlagen dargestellt.

Die Aufhebung des vBP hat keine mittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch die Aufhebung, bezogen auf die genannten Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben. Tiefergehende Untersuchungen über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 (4) sind nicht erforderlich.

8. Quellen

Fugmann Janotta Partner (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree (LRP).
<https://www.landkreis-oder-spree.de/Wirtschaft-Ordnung/Umwelt/Landschaftsrahmenplan/>

MLUR (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro).
<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/>